

St. Johanner Wochenmarkt

Teilnahmebedingungen für Standbetreiber

§1. Definition, Ziele und Struktur

- (1) Der St. Johanner Wochenmarkt findet im Bereich des Hauptplatzes in St. Johann statt, besteht aus gewerblichen und bäuerlichen Standbetreibern und verfolgt folgende Ziele:
 - a. Plattform für Direktvermarktung
 - b. Treffpunkt für Bevölkerung und Gäste aus der Region
 - c. Instrument zur Belebung des Ortskernes
- (2) Der St. Johanner Wochenmarkt ist in der Marktordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol dem Grunde nach geregelt.
- (3) Die Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH (im Folgenden „Ortsmarketing“ genannt) ist durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Marktorganisatorin mit der Organisation und Durchführung des Wochenmarktes beauftragt.

§2. Marktzeiten

- (1) Der St. Johanner Wochenmarkt findet vom 1. Freitag um den 15. März bis zum Freitag vor dem ersten Adventwochenende von **09:00 – 16:00 Uhr** statt. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, kann der Wochenmarkt in Ausnahmefälle an einem Donnerstag stattfinden.
- (2) Der Wochenmarkt findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Es liegt im Ermessen des Ortsmarketings den Markt witterungsbedingt früher aufhören zu lassen bzw. komplett abzusagen.
- (3) Die Marktzeiten müssen von den Standbetreibern eingehalten werden. In Ausnahmefällen kann aus hygienischen Gründen eine gesonderte Regelung vereinbart werden.

§3. Waren- und Leistungsangebot

- (1) Es werden nur Waren und Leistungen zugelassen, die laut Marktordnung Gegenstand des Marktverkehrs sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Ortsmarketing in jedem Einzelfall nach eigenem Ermessen.
- (2) Es dürfen nur Waren und Leistungen angeboten werden, die vom Ortsmarketing ausdrücklich schriftlich zugelassen worden sind. Die zugelassenen Waren und Leistungen müssen tatsächlich angeboten werden.
- (3) Das gastronomische Angebot am Wochenmarkt wird in erster Linie vom Gastronomie-Stand abgedeckt. Weitere gastronomische Angebote müssen ausdrücklich schriftlich zugelassen werden.

§4. Standplätze

Am Wochenmarkt gibt es verschiedene Arten von Standplätzen:

- (1) fixer Standplatz
Standbetreiber mit einem fixen Standplatz haben das Recht und die Pflicht, an jedem Freitag in der Marktsaison am Wochenmarkt teilzunehmen. Eine Abwesenheit von max. 3 Terminen pro Saison ist gestattet. Es dürfen maximal 2 von 3 Abwesenheitsterminen hintereinander konsumiert werden. Diese müssen mindestens

2 Wochen vorab mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen kann aus Verfügbarkeitsgründen eine gesonderte Regelung vereinbart werden. Im Sinne der Kontinuität am Markt wird bei fixen Standplätzen eine 2-jährige Vereinbarung zwischen Ortsmarketing und dem jeweiligen Standbetreiber abgeschlossen.

(2) Wechselstand

Standplätze in einem der Wechselstände werden in einem 4-wöchigen (keine Abwesenheitstermine vorgesehen) oder 14-tägigen Rhythmus (Abwesenheit max. 1 Termin pro Saison gestattet) saisonweise vergeben. Die Anzahl der Wechselstände kann pro Saison variieren.

(3) Gastronomiestandplatz

Am Wochenmarkt gibt es einen Standplatz für die Marktgastronomie. Dieser Gastronomiestandplatz wird als Wechselstand in einem 4-wöchigen Rhythmus (keine Abwesenheitstermine vorgesehen) saisonweise vergeben.

(4) Gelegentlicher Standplatz

Gelegentliche Standplätze werden je nach Platz und Bedarf vom Ortsmarketing für einzelne Termine vergeben. Diese Standbetreiber haben keinen Anspruch auf weitere Termine.

(5) Infotischerl

Ein weiterer gelegentlicher Standplatz ist das sogenannte Infotischerl. Es bietet Vereinen, Firmen und sonstigen Organisationen die Möglichkeit, sich zu präsentieren und Marktbesucher zu informieren – ein Verkauf darf nicht stattfinden. Das Infotischerl ist für karitative Organisationen kostenlos.

§5. Bewerbung und Vergabe von Standplätzen

- (1) Die Entscheidung, freie Standplätze auszuschreiben, obliegt dem Ortsmarketing.
- (2) Informationen zu freien Standplätzen werden auf www.treffpunkt-stjohann.at veröffentlicht.
- (3) Die Bewerbung für einen Standplatz am Wochenmarkt ist nur schriftlich möglich (Download Anfrageformular unter www.treffpunkt-stjohann.at/wochenmarkt)
- (4) Die Standbetreiberauswahl erfolgt durch das Ortsmarketing aufgrund folgender Kriterien:
 - a. Eigenerzeugnis vor Handelsware
 - b. Spezialist vor Vollsortimenter
 - c. Herkunft / Regionalität der Ware
 - d. Aussehen der Verkaufseinrichtung
 - e. Zuverlässigkeit des Standbetreibers
 - f. Vollständigkeit der Bewerbung

Je nach Warengruppe können weitere Auswahlkriterien oder eine bestimmte Priorisierung der Kriterien festgelegt werden.

- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist nur mit Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung gültig (ausgenommen gelegentliche Standbetreiber).
- (6) Aus einer bisherigen oder wiederholten Teilnahme entsteht kein Anspruch auf eine zukünftige Teilnahme bzw einen bestimmten Standplatz.

§6. Standgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Wochenmarkt ist vom Standbetreiber eine Standgebühr an das Ortsmarketing zu entrichten.
- (2) Da der Standplatz für den Standbetreiber reserviert ist, fallen die Kosten auch im Falle von Abwesenheit (durch Urlaub/Ausfall) des Standbetreibers an.
- (3) Die Einnahmen aus den Standgebühren werden für Organisation, Vermarktung und Infrastruktur des Wochenmarktes eingesetzt.
- (4) Die Standgebühren variieren nach Art und Größe des Standplatzes und sind wie folgt gestaffelt:

	Holz- stand 3 lfm	Verkaufs- wagen oder eig. Stand bis 6 lfm	Verkaufs- wagen oder eig. Stand bis 10 lfm	Verkaufs- wagen oder eig. Stand ab 10 lfm	Info- tischerl
Fixer Standplatz	€ 27,50	€ 20,00	€ 25,00	€ 30,00	
Wechselstand	€ 35,00	€ 30,00	X	X	
Gastronomie Standplatz	X	X	X	€ 55,00	
Gelegentlicher Standplatz	€ 37,50	€ 32,50	X	X	€ 25,00

(Nettobeträge zzgl. 20% MwSt.)

- (5) a) Die Standgebühr für Fixstände wird quartalsmäßig in Rechnung gestellt und ist spätestens zu dem in der Rechnung vermerkten Zahlungstermin auf das Konto des Ortsmarketings zu überweisen.
b) Die Standgebühr für Wechselstände wird zu Saisonbeginn für alle Termine in Rechnung gestellt und ist spätestens zu dem in der Rechnung vermerkten Zahlungstermin auf das Konto des Ortsmarketings zu überweisen.
c) Infotisch und gelegentliche Standplätze werden direkt am Markttag in bar kassiert.
- (6) Bei Nicht-Einhaltung der Zahlungsstermine behält sich das Ortsmarketing das Recht vor, den Standbetreiber von der Teilnahme am Wochenmarkt auszuschließen.

§7. Marktregeln

Die nachfolgenden Marktregeln sind von den Standbetreibern zu befolgen. Die Einhaltung der Regeln wird vom Ortsmarketing überwacht, ihren Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(1) **Allgemeine Verhaltensregeln**

Jeder Standbetreiber ist Botschafter für den Wochenmarkt. In diesem Sinne werden der Wochenmarkt und der einzelne Standbetreiber nach außen immer positiv dargestellt. Probleme werden intern geklärt.

(2) **Werbung**

Werbung muss angebotsbezogen sein und darf nur in unmittelbarer Nähe der Stände angebracht werden. Das Aufstellen von Werbetafeln ist nur erlaubt, wenn ein tagesaktuelles Angebot beworben wird. Standbetreiber mit einem fixen Standplatz verpflichten sich pro Saison einen Thementag durchzuführen und max. 3 mal 5 Artikel (mind. 5 Euro) für Gewinnspiele zur Verfügung zu stellen.

(3) **Veröffentlichungsrecht**

Der Standbetreiber erklärt sich damit einverstanden, dass Fotos, Filmmaterial usw. mit Aufnahmen des Marktes, des Verkaufsstandes und der sich darin befindenden Person und Produkte veröffentlicht werden können, und dass daraus für den Standbetreiber keinerlei Rechte entstehen.

(4) **Stehische/ Warenpräsentation**

Nur nach vorheriger Absprache dürfen für die Warenpräsentation im Freien zusätzliche Tische/Warenstände oder Regale verwendet werden, sofern dies der Platz zulässt. Standbetreiber mit gastronomischem Angebot dürfen ausschließlich Stehtische aus Holz mit gelben oder beige Schirmen verwenden.

(5) **Musikdarbietungen**

Musikdarbietungen jeder Art sind mit dem Ortsmarketing abzusprechen. Beschallung in und um die einzelnen Stände ist nicht erlaubt.

(6) **Brandschutz / Flüssiggas**

Innerhalb der Stände ist Rauchen und die Verwendung unverwahrten Feuers (z.B. brennende Kerzen) verboten. Bei Verwendung von Fritteusen sind ein geeigneter Feuerlöscher und eine Löschdecke bereit zu halten. Dies gilt ebenfalls bei Verwendung von offenem Feuer außerhalb der Verkaufshütte. Außerdem muss das Feuer von einer Aufsichtsperson überwacht werden. Für die Verwendung von Flüssiggas muss eine gesonderte Vereinbarung mit dem Ortsmarketing betroffen werden.

(7) **Sauberkeit**

Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Fläche in einem Umkreis von 2 Metern vor, neben und hinter seinem Standplatz jederzeit sauber zu halten. Es dürfen keinerlei Kisten, Verpackungen etc. im Sichtbereich der Besucher oder hinter den Ständen gelagert oder abgestellt werden.

(8) **Abfall**

Für die ordnungsgemäße Müllentsorgung an den Ständen sind die Standbetreiber selbst verantwortlich. Jeder Gastrostand ist für einen eigenen Mülleimer verantwortlich.

(9) **Stromversorgung**

Jeder Standbetreiber kann Strom über den öffentlichen Stromanschluss der Marktgemeinde beziehen. Verlängerungskabel, Verteiler und Kabelmatten müssen vom Standbetreiber mitgebracht werden. Außerdem ist jeder Standbetreiber für die ordnungsgemäße Abdeckung der Kabel selbst verantwortlich. Außergewöhnlicher Strombedarf ist vorab beim Ortsmarketing anzumelden.

(10)Vorschriften

Die Standbetreiber müssen die einschlägigen Rechtsvorschriften (wie zum Beispiel Gewerbeberechtigung, Hygienevorschriften etc.,) beachten.

(11)Optisches Erscheinungsbild der Marktstände

Jeder Standbetreiber ist dazu aufgefordert, seinen Stand angemessen zu dekorieren. Planen, Schirme, Volants und sonstige Verkleidungen müssen in Gelb oder Beige ausgeführt werden. Eventuelle weitere Aufforderungen des Ortsmarketings zur Verbesserung des optischen Erscheinungsbildes des Stands sind umzusetzen.

(12)Einfahrt ins Marktgelände

Warenanlieferungen müssen **bis eine halbe Stunde vor Marktbeginn abgeschlossen sein**. Während des Ausladens hat jeder Standbetreiber darauf zu achten, dass die Durchfahrts- und Fluchtwege nicht versperrt werden. Während der Marktzeit dürfen sich außer Verkaufswägen keine Fahrzeuge der Standbetreiber auf dem Marktgelände befinden. Erst nach Ende des Marktes, also **ab 16:00 Uhr**, dürfen Standbetreiber zum Einladen wieder mit dem Auto auf das Marktgelände fahren.

(13)Räumung des Marktplatzes

Die Standbetreiber müssen ihren Standplatz in sauberem Zustand ohne Hinterlassung irgendwelcher Rückstände verlassen.

§8. Ausschluss von der Marktteilnahme

Bei Nichteinhaltung der Marktregeln kann die Zuweisung des Standplatzes vom Ortsmarketing widerrufen werden.

§9. Haftung

- (1) Der jeweilige Standbetreiber ist für den ordnungsgemäßen, vereinbarten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Betrieb des jeweiligen Marktstandes verantwortlich.
- (2) Der jeweilige Standbetreiber haftet dem Ortsmarketing für jedweden Schaden, der diesem aus dem Betrieb und/oder der Benützung des jeweiligen Marktstands samt Zubehör derselben entsteht.
- (3) Der jeweilige Standbetreiber hält das Ortsmarketing hinsichtlich jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweiligen Marktstands schad- und klaglos.
- (4) Kommt der Wochenmarkt aus Gründen, die das Ortsmarketing nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird er durch höhere Gewalt oder durch andere nicht vom Ortsmarketing zu vertretende Gründe gestört, bestehen keine Ansprüche gegen das Ortsmarketing.